

Zusammenarbeitsvertrag

ZWISCHEN

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau mit Sitz in Aarau
(neue Trägerschaft) und Verein Aargauer Kirchenbote mit Sitz in Brugg
(bisherige Trägerschaft)

UND

Pfarrverein des Kantons Zürich mit Sitz in Stäfa

UND

Verein «saemann» mit Sitz in Bern

UND

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Graubünden

SOWIE

Verein «reformiert.» mit Sitz am Ort der Verlagsstelle, in Gründung

über die Zusammenarbeit zwischen den Herausgeberschaften der Zeitungen
«Aargauer Kirchenbote», «Bündner Kirchenbote», «Kirchenbote für den Kanton Zürich»,
sowie «saemann».

* * * * *

I. INHALT

1. Die Parteien beschliessen eine Zusammenarbeit. Diese bezieht sich auf die Herausgabe der oben genannten Zeitungen. Die Tätigkeit der Parteien ausserhalb der Zusammenarbeit wird vom Vertrag nicht berührt. Die Parteien erklären, dass sie im Rahmen dieses Vertrages keine einfache Gesellschaft und keine sonstige Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR bilden. Ziff. II/2 hiernach bleibt vorbehalten.
2. Die oben genannten Zeitungen erscheinen unter dem Titel «reformiert.». Im Untertitel kann der bisherige Zeitungsname weitergeführt werden. Es steht den Parteien frei, Sonderausgaben mit abweichenden Titeln herauszugeben.
3. Die Zeitungen erscheinen mit dem gleichen Grundlayout (Anhang I). Anhang I ist Bestandteil dieses Vertrages.
4. Die Zeitungen beinhalten gemeinsame und von den einzelnen Herausgeberschaften eigenständig erarbeitete Teile. Inhalt, Gestaltung, Produktion und redaktionelle Zusammenarbeit für die gemeinsamen Seiten erfolgen nach den Vorgaben, wie sie im Projektbeschrieb (Anhang II) und im Redaktionsstatut (Anhang III) festgehalten sind. Anhang II und Anhang III sind Bestandteile dieses Vertrages. In Bezug auf die Ausgestaltung der von den einzelnen Herausgeberschaften im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit eigenständig erarbeiteten Teile sind die Parteien frei.
5. Im gemeinsamen Teil können kommerzielle Inserate aufgenommen werden. Zuständig dafür sind die Herausgeber von «reformiert.» (sämtliche Herausgeberschaften der genannten Zeitungen). Will eine Partei in ihrer Ausgabe im gemeinsamen Teil keine Inserate aufnehmen, hat sie den freien Platz redaktionell zu füllen. Im Übrigen hat die Insertion nach den Angaben in Anhang IV zu erfolgen. Anhang IV ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Reinertrag aus Inseraten im gemeinsamen Teil wird im Verhältnis zu den jeweiligen kantonalen Auflagen an die beteiligten Parteien verteilt. In Bezug auf die Aufnahme von kommerziellen Inseraten in den von den einzelnen Herausgeberschaften eigenständig erarbeiteten Teilen sind die Parteien frei.
6. Die Zeitungen werden in den gemeinsam bestimmten Druckereien gedruckt.

II. BESONDERE PFLICHTEN DER PARTEIEN

1. Die Parteien verpflichten sich, anteilmässig das Redaktionsbudget für die gemeinsamen Seiten von «reformiert.» (Text- und Bildhonorare an Dritte sowie Redaktions- und Recherchepesen und dgl.) sowie die bei der Verlagsstelle von «reformiert.» (unten II/2) anfallenden Administrationskosten zu finanzieren. Der Kostenverteilungsschlüssel ist im Anhang V festgelegt. Anhang V ist Bestandteil dieses Vertrages. Zusätzliche, das Redaktionsbudget übersteigende Kosten, werden von den Parteien ebenfalls anteilmässig getragen. Ein allfälliger verbleibender Überschuss wird mit dem nächsten anfallenden Beitrag verrechnet. Für die Aufstellung des Redaktionsbudgets ist die Redaktion von «reformiert.» (vgl. Anhang III) zuständig. Das Redaktionsbudget für die erste Periode (Anhang VI) ist Bestandteil dieses Vertrages. Für die Aufstellung des Budgets für die Administration ist die Verlagsstelle von «reformiert.» zuständig.
2. Die Parteien gründen einen „Verein «reformiert.»“ nach Art. 60 ff. ZGB mit folgender Zweckbestimmung:

- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit dem Ziel, «reformiert.» als Gesamtzeitung mit Kantonal- bzw. Regionalausgaben (plus Gemeindebeilagen oder -seiten) und mit gemeinsamer Trägerschaft herauszugeben;
 - Einrichtung und Finanzierung der Verlagsstelle für «reformiert.» (Administration, Abrechnungen, Koordinationsaufgaben, Marketing usw.).
 - Aufsicht über die Einhaltung des vorliegenden Vertrages, über die redaktionelle und produktionstechnische Zusammenarbeit und über die Leitung der Verlagsstelle;
 - Vertretung von «reformiert.» gegenüber Dritten, namentliche Druckereien, Post und Steuerbehörden;
 - Ansprechpartner und Vermittler für die einzelnen Herausgeberschaften und an der Zusammenarbeit beteiligten Redaktionen.
3. Kündigt eine Partei ihre Mitgliedschaft im Verein, hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit und Verbindlichkeit des vorliegenden Vertrages dieser Partei gegenüber.

III. DAUER

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und dauert fest bis zum 31. Dezember 2011.
2. Nach Ablauf der Vertragsdauer gemäss Ziff. III/1 verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt worden ist.
3. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten erstmals auf den 31. Dezember 2011, danach jeweils unter Einhaltung der nämlichen Kündigungsfrist von 18 Monaten auf das Jahresende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung ist unverzüglich allen Partnern mitzuteilen.
In einem solchen Falle können die verbleibenden Partner innerhalb von 2 Monaten ebenfalls kündigen, sonst gilt der Vertrag für die übrigen Parteien weiter.
4. Die jederzeitige Vertragsergänzung oder -änderung unter Zustimmung sämtlicher Parteien bleibt vorbehalten.

IV. HAFTUNG

1. Die Parteien führen ihre Aufgaben, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zufallen, mit der Sorgfalt aus, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anwenden würden.
2. Jede Partei trägt gegenüber Dritten die Haftung für Schäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit verursacht hat. Die Parteien haften nicht solidarisch.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen.

2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung der Verlagsstelle von «reformiert.».

4

Ort/Datum: Aarau, 13.8.2007

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau

Claudia Bandixen,
Präsidentin des Kirchenrates

Rosmarie Weber,
Kirchenschreiber

Ort/Datum: Brugg, 31.7.2007

Verein Aargauer Kirchenbote

Sigwin Sprenger, Präsident

Hanspeter Rothenbühler, Finanzen

Ort/Datum: Zürich, 3.9.2007

Reformierter Pfarrverein des Kt. Zürich

Pfr. Rolf Kühni

Ort/Datum: Bern, 23.7.2007

Verein «saemann»

Johannes Josi, Präsident

Anna-Elisabeth Högger, Vorstandsmitglied

Ort/Datum: Chur, 7.9.2007

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Graubünden

Die Vertreter der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kt. Graubünden unterzeichnen diesen Zusammenarbeitsvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Evangelischen Grossen Rat am 7. November 2007.

Lini Sutter, Kirchenratspräsidentin

Giovanni Caduff, Aktuar

Ort/Datum: Bern, 17.9.2007

Verein «reformiert.»

Sigwin Sprenger, Präsident

ref0Zusammenarbeitsvert.def97/jo

Johannes Josi, Vizepräsident